



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde

vom 18. Juli 2014

der Stiftung für Leberkrankheiten

KL.8142

S T A T U T E N

Stiftung für Leberkrankheiten

Stiftung mit Sitz in Bern

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 20.06.1985 (Urschrift Nr. 201 von Notar Matthias Stähli mit Nachtrag vom 15.08.1985) hat Herr Rudolf Preisig, Worb, die „Stiftung für Leberkrankheiten“, mit Sitz in Bern (CH-035.7.016.806-6) errichtet.
2. Gemäss Art 1 der Stiftungsurkunde vom 20.06.1985 bezweckt die Stiftung „die Finanzierung der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung in Diagnostik und Therapie von Leberkrankheiten und zwar im Rahmen des Instituts für Klinische Pharmakologie der Universität Bern.“ Da das Institut für Klinische Pharmakologie per 31.12.2011 aufgelöst wird, ist Art. 1 in dem Sinne anzupassen, als dass die Aktivitäten der Stiftung im Rahmen des Ordinariats für Hepatologie der Medizinischen Fakultät Bern betrieben wird. Deshalb werden die Statuten diesen Gegebenheiten angepasst. (7.9.2012)

Von BBSA
rot
korrigiert

II. Statuten

Art. 1 - Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Stiftung für Leberkrankheiten“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Die Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die Finanzierung der Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung in Diagnostik und Therapie von Leberkrankheiten und zwar im Rahmen des Ordinariats für Hepatologie der Medizinischen Fakultät Bern.
- 2.2 Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung im Kanton Bern tätig.
- 2.3 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Art. 3 - Vermögen

- 3.1 Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung folgende Vermögenswerte:

- Anlagesparkonto Nr. 27749-10 bei der Schweizerischen Kreditanstalt mit einem Kapital per 9. Mai 1985 von Fr. 114'754.20
- Kontokorrent auf Sicht Nr. 805150-61 bei der Schweizerischen Kreditanstalt mit einem Kapital per 9. Mai 1985 von Fr. 50'992.70
- Festgeldkonto Nr. 805150-61-2 bei der Schweizerischen Kreditanstalt mit einem Kapital per 9. Mai 1985 von Fr. 100'000.—

- 247 Aktien Johnson & Johnson, Inc. New York, mit einem Kurswert von US\$ 45.00 per 9. Mai 1985, ausmachend

Fr. 29'788.—

Total

Fr. 295'534.90

(zweihundertfünfundneunzigtausendfünfhundertvierunddreissig Franken 90/00).

- 3.2 Der Stiftung können jederzeit weitere Zuwendungen gemacht werden.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzulegen.

Art. 4 - Organe der Stiftung

- 4.1 Organe der Stiftung sind:
- a) Der Stiftungsrat
 - b) Die Revisionsstelle

Art. 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 3-8 Mitgliedern.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) dem Präsidenten, Prof. em Dr. med. Jürg Reichen, Rugang 8, 3280 Murten
 - b) dem Vizepräsidenten, Prof. Dr. med. Jean-François Dufour, Friedhagweg 41, 3047 Bremgarten
 - c) Prof. Dr. iur Fritz Schuhmacher, Bürenfluhweg 4, 4146 Hochwald
 - d) Dr. med. M. Schenk, Bergweg 8, 3114 Wichtrach

Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der Stiftungsrat wählt und konstituiert sich selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen.
- 6.2 Amtsdauer: Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt 6 Jahre. Jedes Mitglied ist wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.
- 6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

- 6.4 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 - Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung.
 - b) Wahl des Stiftungsrats und der Revisionsstelle.
 - c) Wahl des/r Stiftungsratspräsidenten/in und - soweit nötig - des/r Vizepräsidenten/in aus seiner Mitte.
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
 - e) Der Stiftungsrat entscheidet in jedem Fall im Rahmen des Stiftungszwecks.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.4 Der Stiftungsrat ist befugt, für das Sekretariat und die Verwaltung des Stiftungsvermögens Personen zu beauftragen, die dem Stiftungsrat nicht angehören.
- 7.5 Zeichnungsberechtigung: Sämtliche Stiftungsräte/innen führen Einzelunterschrift.

Art. 8 - Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrats erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Stiftungsräte/innen anwesend sein. Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte/innen zustimmt, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.
- 8.3 Beschlüsse des Stiftungsrats können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 8.4 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 - Reglemente

- 9.1 Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 10 - Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle.
- 10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 10.3 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine/n zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.
- 10.4 Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen.
- 10.5 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung.

Art. 11 - Aenderung der Stiftungsurkunde

- 11.1 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde eine Aenderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

Art. 12 - Aufhebung der Stiftung

- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen erfolgen (Art. 88 ZGB).
- 12.2 Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 12.3 Bei einer Auflösung der Stiftung muss ein noch vorhandenes Vermögen der Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern zugewendet werden. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.
- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 13 - Bestimmungen des Zivilgesetzbuches


- 13.1 Soweit diese Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht, gelten die Bestimmungen der Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechtsgültige Unterschrift des Stiftungsratspräsidenten:
Stiftung für Leberkrankheiten


Prof. Dr. med. Jean-François Dufour
Chefarzt und Klinikdirektor Hepatologie
Universitätsklinik für.....
Viszeralchirurgie und Medizin
Inselspital, CH-3010 Bern
Prof. Dr. med. Jean-François Dufour
Chefarzt Hepatologie

Bern 18/6/14

.....
Ort, Datum

Von BBSA genehmigt mit Verfügung
vom 18. JULI 2014 

Bernische BVG- und
Stiftungsaufsicht (BBSA)